

Zusammenfassung wichtiger Neuerungen des HGB

1. Vorbemerkungen

Im März und April 2024 wurden einige Änderungen des HGB durchgeführt, die bei der Erstellung der Neuauflage des Lehrbuchs nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Daher werden die wichtigsten Neuerungen im Folgenden kurz zusammengefasst.

2. Neue Grenzwerte zur Buchführungsbefreiung (Kapitel 2)

Durch das am 27. März 2024 verkündete Wachstumschancengesetz wurden die Grenzwerte für die Befreiungsmöglichkeit von Einzelunternehmern von der Buchführungspflicht erhöht.¹ Die Neuregelung ist ab dem 1.1.2024 anzuwenden. Somit ist die Abbildung 5 des Lehrbuchs wie folgt zu ändern.

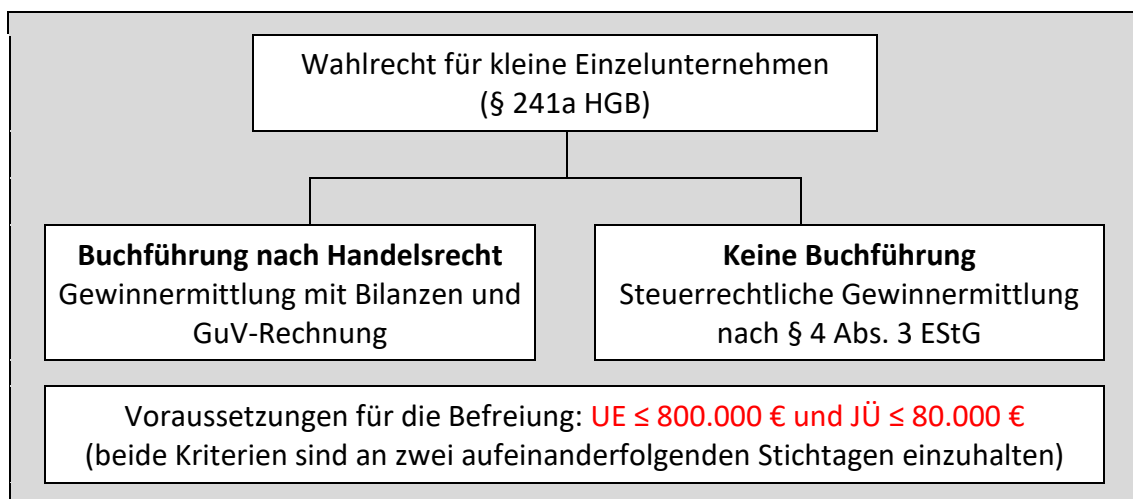


Abb. 5: Befreiung von der Buchführungspflicht 2024

Die Grenzwerte wurden bei den Umsatzerlösen (UE) von 600.000 € auf 800.000 €, beim Jahresüberschuss (JÜ) von 60.000 € auf 80.000 € erhöht. Ansonsten bleibt § 241a HGB unverändert. Der Gesetzgeber hat keine Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 241a HGB (z.B. auf OHGs) vorgenommen. Um kleine Handelsgesellschaften von Buchführungs- und Abschlusskosten zu entlasten, hätte auch eine Ausweitung der Befreiungsregelung durchgeführt werden können. Diese Gelegenheit wurde nicht genutzt.

Beispiel: Wenn Unternehmer A in 2023 (2024) einen Jahresüberschuss von 60.000 € (70.000 €) und Umsatzerlöse von 600.000 € (700.000 €) erzielt, kann er die Befreiungsregelung für das Geschäftsjahr 2025 nutzen. In 2023 werden die alten Grenzwerte genau eingehalten, in 2024 werden die neuen Grenzwerte unterschritten. Wenn der Jahresüber-

¹ Vgl. BGBl 2024 Teil 1 Nr. 108, Art. 29. Die Änderung gilt nach § 141 Abs. 1 AO auch im Steuerrecht.

schuss und die Umsatzerlöse in 2025 noch weiter steigen, maximal auf 80.000 € bzw. 800.000 €, gilt die Befreiungsregelung weiterhin. Wird in einem der Folgejahre einer der beiden erhöhten Grenzwerte überschritten, muss ab dem Folgejahr wieder eine Buchführung eingerichtet werden.

3. Neue Größenklassen von Kapitalgesellschaften (4. Kapitel)

Durch das am 16. April 2024 verkündete Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, wurden die Grenzwerte für die Größenklassen von Kapitalgesellschaften in den §§ 267 und 267a HGB erhöht. Bei § 267 HGB liegen die neuen Werte für die Bilanzsumme und Umsatzerlöse um 25% über den alten. Gleichzeitig wurden auch die Grenzwerte für die Befreiungsregelung im Konzernabschluss um 25% erhöht.² Sie werden im nächsten Gliederungspunkt erläutert. Eine Anpassung der Arbeitnehmerzahl wurde nicht vorgenommen, da diese Größe keinen inflationsbedingten Änderungen unterliegt.

Im Einzelabschluss gelten die neuen Werte für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen. Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit, die neuen Werte bereits für Geschäftsjahre zu nutzen, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen. Dann muss allerdings eine einheitliche Anwendung der Vorschriften im Einzel- und Konzernabschluss erfolgen. Die frühere Anwendung ist für solche Unternehmen zweckmäßig, die nach den alten Grenzwerten als mittelgroß, nach den neuen Regelungen jedoch noch als klein gelten.³

Beispiel: Die A-GmbH erzielt seit vielen Jahren Umsatzerlöse von 13 Mio. € und eine Bilanzsumme von 7 Mio. €. Damit galt sie bisher als mittelgroß (alte Grenzwerte: $BS \leq 6$, $UE \leq 12$, jeweils in Mio. €). Nach den neuen Regelungen ist die GmbH eine kleine Gesellschaft (siehe unten). Allerdings erfolgt Ende 2024 **noch keine Umstufung**, da die Kriterien zwei Mal nacheinander erfüllt sein müssen. Durch die rückwirkende Anwendung für 2023 ist die zweimalige Einhaltung Ende 2024 erfüllt und die Gesellschaft gilt ab 2025 als klein.

Neue Größenklassen von Kapitalgesellschaften				
	Kleinste	Kleine	Mittelgroße	Große
Bilanzsumme (BS - in Mio. Euro)	$BS \leq 0,45$	$BS \leq 7,5$	$7,5 < BS \leq 25$	$BS > 25$
Umsatzerlöse (UE - in Mio. Euro)	$UE \leq 0,9$	$UE \leq 15$	$15 < UE \leq 50$	$UE > 50$
Arbeitnehmer (AN)	$AN \leq 10$	$AN \leq 50$	$50 < AN \leq 250$	$AN > 250$

Abb. 110: Größenklassen von Kapitalgesellschaften 2024

² Vgl. BGBl 2024 Teil 1 Nr. 120, Art. 2. und 3.

³ Vgl. Ollinger, C./Philippson, K.: Auswirkungen der Anpassung der monetären Größenmerkmale auf handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlüsse, in: Steuer und Bilanzen 2024, S. 284.

Durch die frühere Umstufung können die betreffenden Unternehmen auf die Anwendung einiger kostenintensiver Rechnungslegungsvorschriften verzichten. Kleine Kapitalgesellschaften müssen z.B. keinen Lagebericht erstellen (§ 264 Abs. 1 Satz 4 HGB) und sind nach § 274a Nr. 4 HGB von der Bildung latenter Steuern im Jahresabschluss befreit. Hierdurch dürften die Aufstellungskosten des Jahresabschlusses deutlich sinken und es findet eine Entlastung kleiner Gesellschaften statt.

4. Neue Größenklassen im Konzernabschluss (6. Kapitel)

Kleine Muttergesellschaften können auf die Erstellung eines Konzernabschlusses verzichten, wenn sie die in § 293 HGB beschriebenen Größenklassen einhalten. Dabei wird zwischen einer Brutto- und einer Nettomethode unterschieden. Im Regelfall wird die Bruttomethode angewendet, da sie einfacher zu handhaben ist.⁴

In der folgenden Abbildung werden die neuen Grenzwerte dargestellt. Sie gelten ebenfalls ab dem 1.1.2024, aber wie im Einzelabschluss ist eine Anwendung ab dem 1.1.2023 möglich. Eine einheitliche Wahlrechtsausübung ist notwendig. Durch ihre Erhöhung werden kleine Muttergesellschaften deutlich entlastet, da die Aufstellung eines Konzernabschlusses sehr aufwendig und damit kostenintensiv ist.

Neue Größenklassen	Bruttomethode	Nettomethode
Bilanzsumme (Mio. Euro)	Bilanzsumme ≤ 30	Bilanzsumme ≤ 25
Umsatzerlöse (Mio. Euro)	Umsatzerlöse ≤ 60	Umsatzerlöse ≤ 50
Arbeitnehmer (AN)	AN ≤ 250	AN ≤ 250

Abb. 161: Größenklassen für die Befreiung im Konzernabschluss 2024

5. Fazit

Es gibt einige numerische Anpassungen in verschiedenen Vorschriften. Die Ursache für die Veränderungen ist in der hohen Inflationsrate der letzten Jahre zu sehen. Insbesondere kleinere Kapitalgesellschaften können von den Neuerungen profitieren und Kosten sparen. Inhaltliche Änderungen der §§ 267, 267a und 293 haben nicht stattgefunden.

⁴ Vgl. Buchholz, R., a.a.O., S. 180.